



Außenwerbung

Lichtmastwerbung | Dauerwerbung





Außenwerbung

Lichtmastwerbung | Dauerwerbung

Werbefläche

63 x 89 cm (B x H)
49 x 80 cm (B x H) – Graal-Müritz

Material: Kömacell 10 mm



Servicepreis

pro Monat//Werbeträger

beidseitig

ab 49,50

Der Servicepreis beinhaltet die technischen Kosten (Folienherstellung, Montage/Demontage) und die Standortgebühr.

Bei o.g. Preis besteht eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Andere Vertragslaufzeiten haben andere Preise

Produktinformationen

- individueller Werbeträger
- Standortselektion durch den Kunden
- Werbeträger mit hoher Aufmerksamkeit
- einzeln buchbar – ideal auch als Wegeleitsystem

Buchungszeitraum

mind. 1 Jahr

Orte

Neu Roggentin B 110	Hanstorf
Pastow B 110	Heiligenhagen
Broderstorf B 110	Satow
Bentwisch	Ziesendorf
Bentwisch-Gewerbegebiet	Klein-Schwaß
Mönchhagen B 105	Groß-Schwaß
Rövershagen B 105	Parkentin
Rövershagen-Ortslage	Bartenshagen
Gelbensande B 105	Reddelich
Kritzmow	Elmenhorst
Stäbelow	Lichtenhagen-Dorf
Clausdorf	Ostseebad Nienhagen
Anna-Luisenhof	Ostseebad Graal-Müritz

Datenlieferung

Vorlagen für die Herstellung der Werbebeschriftung müssen als offene pdf. Datei zur Verfügung gestellt werden.



Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende angenommen; der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen, Plakate, Folien usw. fristgemäß kostenfrei an die von dem Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen ggfls. den Richtlinien des Konzessionsgebers. Zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung übergibt der Auftraggeber bei Beschriftung alle erforderlichen Layout-Daten in digitaler Form als Druckvorlage. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Konzessionsgebers oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre.
Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
8. Wird mit dem Auftraggeber als Entgelt ein Servicepreis vereinbart und wird der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt, so trägt der Auftragnehmer die Kosten für die einmalige Herstellung sowie Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten).
Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
Der Auftragnehmer veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/Ausbesserungsmaßnahmen. Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht im Servicepreis mit einkalkuliert und gehen zulasten des Auftraggebers.
9. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, ist die Anbringung des Werbemittels zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Entfernung nach Ablauf des Vertrages grundsätzlich vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. In solchen Fällen hat der Auftraggeber für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich die vom Auftragnehmer genehmigten Materialien zu verwenden. Er haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
10. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufsfördernd eingesetzt werden.
11. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Tag der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn bei Vereinbarung eines Servicepreises seit Anforderung von Motiv- und Layoutdateien bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe durch den Auftraggeber vier Wochen vergangen sind und die Datenlieferung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte. In anderen Fällen kann das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung berechnet werden, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche vier Wochen vergangen ist und die Anbringung der Werbung trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgte.
12. Wird ein Werbestandort vor Ablauf des Vertrages nicht mehr nutzbar und durch einen anderen gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf den Ersatzstandort übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzstandort gestellt werden, reduziert sich der Vertragsumfang entsprechend. Ist kein übriger Standort mehr vorhanden, so endet der Vertrag mit dem Wegfall des letzten Standorts. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Aushangzeit erstattet; darüber

hinaus bestehen keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 8 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.

13. Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw., welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist. Die Vertragslaufzeit wird um die Dauer der Einwirkung verlängert. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Konzessionsgeber untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 8 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.
14. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Werbevorführung oder bei Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
15. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit seinem Impressum zu kennzeichnen.
16. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Konzessionsgeber geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Werbevertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Werbevertrag auf den Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrages außerordentlich zu kündigen, oder dessen weitere Erfüllung auf den Konzessionsgeber oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen. Kündigt der Auftragnehmer den Werbevertrag außerordentlich, werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen von Seiten des Auftraggebers keine Ansprüche. Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 8 Anspruch auf Erstattung der noch nicht ausgeglichenen technischen Kosten.

Preise

17. Die Preise bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10% steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.
18. Ein gewählter Zeitznachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
19. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25% zugrunde für z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweiliger sonstiger Beeinträchtigungen.

Zahlungsbedingungen

20. Das vereinbarte Entgelt wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Neben- und andere Kosten, sowie eine evtl. anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
21. Skonto wird nicht gewährt.
22. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen, oder den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
23. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
24. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Gerichtsstand

25. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner zuständigen Regionalniederlassung, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner Regionalniederlassung ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.